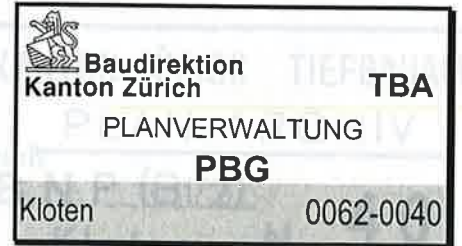


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. Juni 1964**



2486. Baulinien (Abänderung, Aufhebung). Am 5. Juli 1963 ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Januar 1962 betreffend die Abänderung und Aufhebung der Baulinien an der Lufingerstrasse I. Kl. Nr. 2, Einmündung Alte Landstrasse III. Kl./Ruebischstrasse III. Kl./Rebweg III. Kl. in Kloten. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 1. Juli 1963 sind gegen den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Zwei eingegangene und vom Bezirksrat Bülach am 25. Oktober 1962 abgewiesene Rekurse wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Letzterer hat diese mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1865 vom 30. Mai 1963 ebenfalls abgewiesen.

Das neue Strassenprojekt über die Einmündung der Alten Landstrasse III. Kl., des Rebweges III. Kl. und der Ruebisbachstrasse III. Kl. in die Lufingerstrasse I. Kl. machte eine teilweise Aufhebung und Anpassung der bestehenden Baulinien notwendig. Das Strassenprojekt musste grosszügig geplant werden, um zufriedenstellende Sichtverhältnisse zu erhalten. Die bestehende Baulinie der projektierten Strasse längs des Ruebisbaches wird aufgehoben und um ca. 3 m zurückversetzt. Die Lufingerstrasse I. Kl. wird im oberen Teil mit Baulinien in einem Abstand von 30 m versehen. Auf die Festsetzung von Baulinien im Gebiet zwischen der Alten Landstrasse III. Kl., der Ruebisbachstrasse III. Kl. und der Lufingerstrasse I. Kl. wurde verzichtet. Diese Zone fällt dadurch in den Baulinienbereich, ohne für den Strassenbau beansprucht zu werden. Dadurch werden grosszügige Sichtverhältnisse gewährleistet. In den eingehenden Strassenstücken der Alten Landstrasse III. Kl. und der Ruebisbachstrasse III. Kl. werden die mit Regierungsratsbeschlüssen vom 3. September 1953 und 3. Oktober 1957 genehmigten Baulinien aufgehoben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 23. Januar 1962 betreffend die Abänderung und teilweise Aufhebung der Baulinien an der Lufingerstrasse I. Kl. Nr. 2, Einmündung Alte Landstrasse III. Kl./Ruebischstrasse III. Kl./Rebweg III. Kl., Kloten, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, das Bauamt Kloten, den Bezirksrat Bülach und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Juni 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen